
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

KASCAD Engineering

KASCAD Engineering
Dr.-Ing. Khalid Abu Snima
Meßmerstr. 30
D-97508 Grettstadt

Vorlage / Arbeitsentwurf
Stand: 07.08.2009

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für sämtliche Verträge über von KASCAD bezogene Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie finden nur Anwendung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Mit der erstmaligen Leistung auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gelten sie auch für künftige Vertragsbeziehungen als vereinbart. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftragnehmer einen Auftrag unter Bezugnahme auf eigene, hiervon abweichende Bedingungen bestätigt und KASCAD diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Personenbezogene Daten von Auftragnehmern werden von KASCAD ausschließlich für geschäftliche Zwecke unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet und, soweit erforderlich, weitergegeben.

2. Vertragsabschluss

2.1 Rechtsverbindlich sind ausschließlich schriftlich erteilte Bestellungen von KASCAD.

2.2 Der Auftragnehmer hat die Annahme einer Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Bis zum Eingang der Bestätigung kann KASCAD die Bestellung kostenfrei widerrufen. Entspricht die Auftragsbestätigung nicht der Bestellung, ist KASCAD berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren.

2.3 Der Auftragnehmer hat den erteilten Auftrag grundsätzlich selbst auszuführen. Eine vollständige oder teilweise Weitervergabe an Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von KASCAD voraus.

2.4 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. KASCAD darf vom Auftragnehmer gegenüber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KASCAD als Referenz genannt werden.

2.5 Kostenvoranschläge, Erstmuster und sonstige Muster sind verbindlich und werden nicht vergütet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

3. Preise

3.1 Soweit keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung besteht, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Allgemeine Preisänderungen sind KASCAD mindestens drei Monate vor ihrer vorgesehenen Einführung schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann KASCAD den Zeitpunkt der Preisänderung entsprechend hinausschieben.

4. Liefertermine und Vertragsstörungen

4.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Für ihre Einhaltung ist der Eingang der Lieferung an der von KASCAD bezeichneten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgeblich, unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition.

4.2 Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er KASCAD unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

4.3 Werden verbindliche Liefertermine oder -fristen aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, kann KASCAD nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach eigener Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen Verzögerung verlangen, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Bei Verzug des Auftragnehmers kann KASCAD zusätzlich zu den weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises je vollendeter Kalenderwoche verlangen, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt KASCAD vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Lieferumfang und Lieferung

5.1 Die bestellten Mengen sind exakt einzuhalten. Abweichungen bedürfen vorab einer schriftlichen Abstimmung mit KASCAD.

5.2 Die Liefergegenstände müssen frei von Rechten Dritter sein. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Lieferung berechtigt ist und weder Nutzung noch Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände Patent-, Schutz- oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Sämtliche Liefergegenstände müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

5.3 Spätestens zusammen mit der Rechnung sind KASCAD alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zertifikate, Konformitätserklärungen, Dokumentationen und/oder Sicherheitsdatenblätter, zur Verfügung zu stellen.

5.4 Die Transportgefahr sowie etwa erforderliche Versicherungen trägt der Auftragnehmer.

6. Lieferbedingungen

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei Verwendungsstelle, verzollt und einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten gemäß DDP (Incoterms 2010). Variable Zusatzkosten werden wegen der damit verbundenen Prozessstörungen nicht akzeptiert.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Mangels abweichender Vereinbarung zahlt KASCAD innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt jeweils erst, wenn sowohl die ordnungsgemäße Rechnung als auch ein qualitativ und quantitativ vollständiger Wareneingang vorliegen. Fehlen Unterlagen gemäß Ziffer 5.3, beginnt die Skontofrist erst mit deren vollständigem Eingang.

8. Anzahlungsrechnungen gegen Bankbürgschaft

8.1 Anzahlungen werden nur gegen Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft bis zum vereinbarten Höchstbetrag akzeptiert. Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen gemäß §§ 770, 771 BGB gestellt sein.

9. Geheimhaltung, Unterlagen und Eigentumsvorbehalt

9.1 An KASCAD-seitig überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Stücklisten, Produktbeschreibungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen behält KASCAD sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags genutzt werden und sind nach Vertragsabwicklung an KASCAD zurückzugeben. Sie sowie zugänglich gemachte Personen- und Unternehmensdaten sind gegenüber Dritten auch nach Vertragsende geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht endet erst, soweit die betreffenden Informationen allgemein bekannt geworden sind.

9.2 Die Regelung nach Ziffer 9.1 gilt entsprechend für von KASCAD beigestellte Stoffe und Materialien, insbesondere Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Modelle und andere Gegenstände. Solange diese nicht verarbeitet werden, sind sie vom Auftragnehmer auf eigene Kosten gesondert aufzubewahren und in angemessenem Umfang gegen Verlust und Zerstörung zu versichern.

9.3 Die in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Unterlagen, Daten und Gegenstände dürfen weder zweckfremd verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach Unterlagen oder Angaben von KASCAD oder unter Verwendung von KASCAD-Werkzeugen bzw. nachgebauten Werkzeugen hergestellt werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von durch KASCAD beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer erfolgt für KASCAD. Entsprechendes gilt bei einer Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch KASCAD mit der Folge, dass KASCAD nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am entstehenden Produkt erwirbt.

9.5 Die Übereignung der Ware an KASCAD erfolgt unbedingt und unabhängig von der Kaufpreiszahlung. Nimmt KASCAD im Einzelfall ein von der Kaufpreiszahlung abhängiges Übereignungsangebot des Auftragnehmers an, erlischt dessen Eigentumsvorbehalt spätestens mit Zahlung des Kaufpreises. KASCAD bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bereits vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung unter Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderung berechtigt; hilfsweise gilt ein einfacher und auf den Weiterverkauf verlängerter Eigentumsvorbehalt. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterte, weitergeleitete oder auf die Weiterverarbeitung verlängerte Formen, sind ausgeschlossen.

10. Gefahrübergang

10.1 Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferbedingung. Fehlt eine solche Vereinbarung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung erst mit Ablieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf KASCAD über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Bei technischen Anlagen erfolgt der Gefahrübergang erst nach Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Funktionsprüfung.

11. Mindestlohn

11.1 Hat der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz in Deutschland, gewährleistet er, dass die an seine Beschäftigten gezahlten Entgelte mindestens den gesetzlichen Mindestlohn erreichen und sämtliche Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) eingehalten werden.

11.2 Setzt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Subunternehmer ein, hat er diese schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu verpflichten und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Die eingesetzten Subunternehmer sind KASCAD zu benennen.

11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass KASCAD oder von KASCAD autorisierte Dritte die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten nach dem MiLoG durch geeignete Maßnahmen überprüfen dürfen. Dazu gehört auch, KASCAD auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen von Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

11.4 Wird KASCAD wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer KASCAD umfassend frei. Die Freistellung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Forderungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

11.5 Verstößt der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen Vorschriften des MiLoG, ist KASCAD zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

12. Qualität

12.1 Die gelieferte Ware muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den ausdrücklich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.

12.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen fortlaufend am neuesten Stand der Technik auszurichten und KASCAD auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bedenken gegen die von KASCAD gewünschte Ausführungsart sind KASCAD unverzüglich mitzuteilen.

12.3 Der Auftragnehmer steht für die Qualität der eingesetzten Materialien, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der gelieferten Ware sowie für zugesicherte oder vereinbarte Leistungen ein. Auftragnehmer in laufenden Geschäftsbeziehungen haben KASCAD frühzeitig über beabsichtigte Produkt- oder Verfahrensumstellungen sowie Änderungen technischer Gegebenheiten bei von KASCAD bezogenen Produkten zu informieren.

12.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Produkte und Verfahren und haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für Folgeschäden aus der Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten.

12.5 Ändern sich bei nach KASCAD-Zeichnungen herzustellenden Teilen Güte, Maße oder sonstige Eigenschaften, hat der Auftragnehmer sein Fertigungsprogramm unverzüglich anzupassen. Werden dennoch Teile nach überholten Zeichnungsständen gefertigt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich nachzubessern oder neu zu liefern oder KASCAD die Kosten einer erforderlichen Nachbesserung zu erstatten.

13. Mängelhaftung und Qualitätssicherung

13.1 Bei Mängeln stehen KASCAD die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren jedenfalls nicht, solange der betreffende Dritte sein Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegenüber KASCAD geltend machen kann.

13.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von KASCAD beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Prüfung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind, etwa Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen, oder die bei einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle festgestellt werden können. Bei vereinbarter Abnahme besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen ist entscheidend, welche Prüfung unter den Umständen des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zumutbar ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt bestehen. Eine Mängelanzeige gilt jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung abgesendet wird.

13.3 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch KASCAD unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten nach Wahl von KASCAD durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann KASCAD die gesetzlichen Rechte, insbesondere Rücktritt und Minderung, ausüben. Schadensersatzansprüche einschließlich Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

13.4 Erfüllt der Auftragnehmer seine Gewährleistungspflichten innerhalb einer von KASCAD gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht, ist KASCAD berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen. In dringenden Fällen darf KASCAD nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer eine Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

13.5 Der Auftragnehmer hat eine Qualitätssicherung nach dem jeweils neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderungen zu betreiben und KASCAD diese auf Verlangen nachzuweisen. Außerdem hat er sich in angemessener Höhe gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufrisiken zu versichern.

14. Produzentenhaftung

14.1 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden, soweit diese auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er KASCAD von Ansprüchen Dritter frei, soweit die Schadensursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich zuzurechnen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2 Im Rahmen dieser Freistellung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu ersetzen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von KASCAD durchgeführter Rückrufmaßnahmen entstehen. Soweit möglich und zumutbar informiert KASCAD den Auftragnehmer über Inhalt und Umfang solcher Rückrufmaßnahmen und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR je Personen- und Sachschaden abzuschließen und während der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten.

15. Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Staaten der Europäischen Union oder in anderen Staaten verletzen, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt.

15.2 Der Auftragnehmer stellt KASCAD von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer Verletzung der in Ziffer 15.1 genannten gewerblichen Schutzrechte gegen KASCAD erheben, und ersetzt KASCAD alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch sie bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

15.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von KASCAD wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.

16. Ersatzteile

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die gelieferten Produkte für mindestens zehn Jahre nach der jeweiligen Lieferung verfügbar zu halten.

16.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Herstellung solcher Ersatzteile einzustellen, hat er KASCAD hierüber unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung zu informieren. Vorbehaltlich Ziffer 16.1 muss diese Entscheidung KASCAD mindestens sechs Monate vor Produktionsende mitgeteilt werden.

17. Abtretung

17.1 Forderungen aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von KASCAD an Dritte abgetreten werden. KASCAD wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Für diese Einkaufsbedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KASCAD und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz von KASCAD ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. KASCAD bleibt jedoch berechtigt, auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt.

18.3 Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Grettstadt.

18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder einer ergänzenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.